## Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Band (Jahr): 10 (1894)

Heft 39

PDF erstellt am: **13.09.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-578710

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



## beim Meifter.\*)

Der Schweizerische Gewerbeverein ift gewillt, eine angemeffene Bergütung in Form eines Buschuffes zum Lehrgelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen

Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der muft er gül= tigen Heranbildung von Lehrlingen ihre befondere Sorgfalt und Aufmertsamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Bemahr bieten.

1. Der bewerbende Meifter muß feinen Beruf felbständig betreiben. Seine Werkftatte foll ben technischen Anforderungen ber Wegenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den bon ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Renntniffen und Runft= fertigkeiten feines Gewerbes herangubilben, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Bucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuche der gewerblichen Fortbildungs- ober Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an ben Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, mas zu einer mohlgeregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht

\*) Unmertung der Redattion. Bir machen unfere Lefer noch fpeziell aufmertfam, daß der Unmeldetermin hiefür am 15. Januar Roft und Wohnung geben, eventuell ihm gur Unterfunft in einer orbentlichen Familie behülflich zu fein und für gefunde Berpflegung und zwedmäßige Grziehung in berfelben bie Berantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ift nach ben Bestimmungen bes ichweiz. Normal-Lehrvertrages feftzustellen und burch ben Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer ber Lehrzeit muß ben vom Schweizer. Bemerbeverein für jedes Bewerbe auf= geftellten Normen entsprechen.

Die Auswahl ber Lehrmeifter erfolgt auf Grundlage ber eingehenden schriftlichen Unmelbungen und mit möglichfter Berücksichtigung ber verschiedenen Berufsarten und Landes= teile durch ben Centralvorstand bes Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meifter, a) die burch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlings= prüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeifterthätigkeit aufgu= weisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins find, und c) an beren Wohnort eine gute

Fach- ober gewerbliche Fortbildungsichule fich befindet.
Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbeformulare fonnen beim Sefretariate bes Schweizer. Bewerbebereins in Burich, bas auch gu jeber weitern Austunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Berpflichtungen glanden entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung ber verlangten Zeugnisse bis spätestens 15. Januar 1895 bei uns schriftlich anzumelben.

Burich, ben 30. November 1894.

Der Centralvorstand bes Schweiz. Gewerbevereins.